

KURZFASSUNG:

Eine unabhängige rechtliche Untersuchung der Übertretungen der Genozid-Konvention durch die Russische Föderation in der Ukraine und der Pflicht zur Verhütung von Genozid

MAI 2022

Vorwort

Dieser Bericht ist der Erste, der sich mit einer der eher umstrittenen und folgenreichen Fragen der Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation befasst: Ob dieser Krieg genozidalen Charakter besitzt. Bei noch stets andauernden Kämpfen ist es durch die Verfügbarkeit moderner Werkzeuge unerlässlich, dass dieser Frage nachgegangen und ihre Wahrheit kundgetan wird.

Bei der Häufigkeit, mit der der Begriff Genozid verwendet – und ebenso bestritten – wird, wäre es nicht hilfreich, Ungenauigkeit in der verwendeten Definition zuzulassen. Eine klare Feststellung der Tatsachen zusammen mit einer rechtlichen Analyse gemäß anwendbarem Recht ist wesentlich.

Dies ist ein Projekt des New Lines Instituts und des Raoul Wallenberg Zentrums, welche zur Behandlung des Themas drei Expertengruppen zusammengestellt haben. Zu diesen Expertengruppen gehören unter anderem ein Team von RechtsexpertInnen sowie ExpertInnen zum Thema Genozid, eine Gruppe von Open-Source-Intelligence AnalytikerInnen und SprachexpertInnen, die den weitläufigen Primärquellen-Datensatz bestehend aus abgefangenen Kommunikationen und Zeugenberichten, den dieser Krieg bereits erzeugt hat, nutzen konnten.

Das New Lines Institut und das Raoul Wallenberg Zentrum haben bereits umfangreiche Arbeiten zum Thema der Genozide an den Rohingya und den Uiguren durchgeführt – darunter das Verfassen des ersten Berichts zur Feststellung eines Genozids in Xinjiang unter Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948.

Wir kommen zu dem Schluss, dass die Russische Föderation staatliche Verantworten für die Übertretungen von Artikel II und Artikel III der Genozid-Konvention, an die sie gebunden ist, trägt. Wir kommen außerdem zu dem Schluss, dass unzweifelhaft das ernsthafte Risiko eines Genozids besteht, das die Verhütungspflicht der Unterzeichnerstaaten nach Artikel I der Genozid-Konvention auslöst.

Dies ist der erste Bericht seiner Art, aber nicht das letzte Wort zu diesem Thema. Wir hoffen, dass noch mehr folgt.

Dr. Azeem Ibrahim
Direktor, Spezialinitiativen
New Lines Institut für Strategie und Politik
Washington, DC

Kurzfassung

Dieser Bericht umfasst eine unabhängige Untersuchung der Übertretungen der Genozid-Konvention in der Ukraine durch die Russische Föderation und zeigt:

- 1) hinreichende Gründe für die Schlussfolgerung, dass Russland die Verantwortung für (i) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord trägt sowie für (ii) Völkermord basierend auf der Absicht, die ukrainische nationale Gruppe teilweise zu zerstören; und
 - 2) das Bestehen eines ernsthaften Genozid-Risikos in der Ukraine, welches die rechtliche Pflicht aller Unterzeichnerstaaten zur Verhütung von Genozid auslöst.
- I. **Die geschützte Gruppe.** Die ukrainische nationale Gruppe ist innerstaatlich, international und von Russland ausdrücklich in formellen zwischenstaatlichen Beziehungen anerkannt und ist folglich gemäß der Genozid-Konvention geschützt.
 - II. **Aufstachelung zum Völkermord.** Gemäß Artikel III (c) der Genozid-Konvention ist unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord ein eindeutiges Verbrechen unabhängig davon, ob darauf tatsächlich ein Völkermord folgt.
 - III. **Russlands staatlich organisierte Aufstachelung zum Genozid.**
 - a) **Verleugnung der Existenz einer ukrainischen Identität.** Hochrangige russische Beamte und Kommentatoren staatlicher Medien verleugnen wiederholt die Existenz einer eigenständigen ukrainischen Identität, womit sie implizieren, dass jene, die sich selbst als UkrainerInnen identifizieren, die Einheit Russlands gefährden oder sich dem Nationalsozialismus hingeben und es folglich verdient haben, bestraft zu werden. Die Verleugnung der Existenz einer geschützten Gruppe ist gemäß dem UN-Leitfaden zur Bewertung des Risikos von Massengräueln ein spezifischer Indikator für Genozid.
 - b) **Spiegel-Argument.** Das „Spiegel-Argument“ ist historisch gesehen eine der stärksten Formen von Anreizung. Indem der Täter die anvisierte Gruppe beschuldigt, die gleichen Gräueltaten zu planen, die der Täter zu verüben vorhat, stellt er die Opfergruppe als existentielle Gefahr dar und lässt Gewalt gegenüber dieser Gruppe als defensiv und notwendig erscheinen. Präsident Putin und mehrere russische Beamte warfen als eigentlichen Vorwand für den Einmarsch in die Ukraine der Ukraine vor, Genozid oder Vernichtungshandlungen an der Zivilbevölkerung in den Gebieten zu verüben, die von durch Russland unterstützten Separatisten kontrolliert werden.
 - c) **“Entnazifizierung” und Entmenschlichung.** Russische Beamte und Staatsmedien nennen immer wieder „Entnazifizierung“ als eines der Hauptziele der Invasion und beschreiben UkrainerInnen allgemeinen als untermenschlich („zombifiziert“, „bestialisch“, „untergeordnet“), krank und verseucht („Dreck“, „Schmutz“, „Störung“), oder als existentielle Bedrohung und den Inbegriff allen Übels („Nazismus“, „Hitlerjugend“, „das Dritte Reich“). Diese Rhetorik zielt darauf ab, einen substanziellen Teil oder eine ganze Generation von UkrainerInnen als Nazis und Erzfeinde darzustellen und sie somit zu legitimen oder notwendigen Vernichtungszielen zu machen.
 - d) **Aufbau von UkrainerInnen als existentielle Bedrohung.** Im russischen Kontext setzt die staatlich organisierte Aufstachelungskampagne die gegenwärtige Invasion unverhohlen mit dem existentiellen Krieg der Sowjetunion gegen Nazi-Deutschland in Verbindung und verstärkt damit die Wirkung der Propaganda auf die russische Öffentlichkeit, damit diese bereit ist, Massengräueln zu verüben und zu dulden. Am 5. April 2022 postete der aktuelle Stellvertretende Vorsitzende des russischen Sicherheitsrates Dmitri Medwedew: „nachdem sie sich ins Dritte Reich verwandelt

hat... wird die Ukraine das gleiche Schicksal erleiden... das, was sie verdient! ... Diese schwierigen Aufgaben sind nicht auf die Schnelle zu erfüllen. Und sie werden nicht nur auf dem Schlachtfeld gelöst werden.“ Am Vortag des weithin gefeierten Tags des Sieges, der den sowjetischen Sieg über Nazi-Deutschland markiert, schickte Präsident Putin ein Telegramm an die von Russland unterstützten Separatisten, in dem er behauptete, dass die Russen „für die Befreiung ihrer Heimat vom Nazidreck,“ kämpfen und gelobte: „wie 1945 wird der Sieg wird unser sein“. Die Russisch-Orthodoxe Kirche bekräftigte diesen historischen Vergleich öffentlich und lobte Russlands Kampf gegen Nazis.

- e) **Konditionierung des russischen Publikums zur Verübung und Duldung von Gräueltaten.** Der Kreml hat die Gräueltaten, die von seinen Streitkräften begangen wurden, geleugnet und die Soldaten, die unter Verdacht stehen, Massenmord in der Ukraine begangen zu haben, belohnt und damit seine Soldaten darin bestärkt, weitere Gräueltaten zu begehen, und die russische Öffentlichkeit darin bestärkt, weitere Gräueltaten zu dulden. Der Kreml hat die Möglichkeit, die Öffentlichkeit direkt aufzustacheln, indem er seine Propaganda durch eine kontrollierte Medienlandschaft und extreme Zensurmaßnahmen rund um den Krieg trichtert und verstärkt. Die Verbreiter der Aufstachelungspropaganda sind hochgradig einflussreiche Personen aus Politik, Kirche und den staatlich kontrollierten Medien, darunter auch Präsident Putin. Es häufen sich Beweise, dass die russischen Soldaten die staatliche Propaganda internalisiert haben und darauf reagieren, indem sie deren Inhalte während der Verübung von Gräueltaten wiedergeben. Dies sind unter anderem einige der berichteten Aussagen von Soldaten: Drohungen, „alle Nazihuren“ zu vergewaltigen, „Nazis zu jagen,“ „wir werden euch von den Nazis befreien,“ „wir sind hier, um euch vom Schmutz zu reinigen“ (nach einer öffentlichen Hinrichtung).

IV. Genozidale Absicht. Was Genozid als Verbrechen ausmacht, ist die „Absicht, eine [geschützte Gruppe] als solche ganz oder teilweise zu zerstören“. Diese Absicht kann einem Staat durch Beweise für einen allgemeinen Plan (abgeleitet aus offiziellen Aussagen, Dokumenten oder politischen Entscheidungen) zugeschrieben werden oder aus einem systematischen Muster von Gräueltaten gegen die geschützte Gruppe gefolgert. Die fünf genozidalen Handlungen – Tötung von Mitgliedern der Gruppe; Zufügung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe – können in ihrer Gesamtheit betrachtet ebenfalls auf eine genozidale Absicht hinweisen.

- a) **Ein genozidaler Plan.** Ein „allgemeiner Plan“, die ukrainische nationale Gruppe teilweise zu zerstören, zeigt sich durch die Aufstachelung zum Genozid, die eine treibende Kraft der gegenwärtigen Invasion ist, oder durch die auffälligen in den begangenen Gräueltaten sichtbaren Muster und Methoden, welche darauf hindeuten, dass es sich dabei um eine militärische Strategie handelt.

V. Genozidales Muster der auf UkrainerInnen abzielten Zerstörung.

VI. a. Massentötungen. Russische Kräfte haben in den besetzten Gebieten ukrainische ZivilistInnen zum Zwecke von Massenexekutionen zusammengetrieben, die durch ein Muster gemeinsamer Tötungsmethoden gekennzeichnet sind – Hände gefesselt, gefoltert und aus nächster Nähe in den Kopf geschossen. Das gut dokumentierte Massaker in Butscha könnte auf

eine kohärente Strategie hinweisen, welche von russischen Kräften in den momentan unzugänglichen besetzten Gebieten verfolgt wird.

b. Absichtliche Angriffe auf Schutzeinrichtungen, Evakuierungsrouten und humanitäre Korridore. Russische Kräfte beschießen auf systematische Art und Weise mit Präzision Schutzeinrichtungen und Evakuierungsrouten, was auf eine dahinterliegende militärische Strategie hinweist, die darin liegt, in belagerten Konfliktgebieten ZivilistInnen zu töten und einzuschließen.

c. Wahlloses Bombardement von Wohngebieten. Russische Kräfte haben auf umfangreiche Weise von Natur aus willkürliche Waffen mit weitem Wirkungsbereich, oder Streumunition, zum Beschuss von dicht bevölkerten Gebieten in mindestens acht ukrainischen Oblasten eingesetzt.

d. Belagerungen durch das russische Militär: Vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen. Während sie die UkrainerInnen in belagerten Städten unerbittlich von innen und außen bombardierten, sorgten russische Kräfte gleichzeitig und absichtlich für Lebensbedingungen, die darauf abzielten, deren körperliche Zerstörung herbeizuführen.

i. Zerstörung von lebenswichtiger Infrastruktur. Russische Kräfte folgen in ihren Belagerungen ukrainischer Städte stets einem ähnlichen brutalen Muster, indem sie zuerst Wasserversorgung, Stromversorgung und Kommunikationswege zerstören und weiters medizinische Einrichtungen, Getreidelager und Verteilungszentren für Hilfsgüter anvisieren. Damit demonstrieren sie eine militärische Strategie und Politik, die darauf abzielt, tödliche Bedingungen für die ukrainische Bevölkerung herbeizuführen. Diese koordinierten Aktionen des russischen Militärs mit dem Ziel, die ukrainische Bevölkerung lebensnotwendiger Güter zu berauben und sie unter destruktiven Bedingungen festzuhalten, zeigen, dass die Belagerungen berechnend darauf abzielen, ihre körperliche Zerstörung herbeizuführen. Stand: 15. April haben 1,4 Millionen Menschen in der östlichen Ukraine überhaupt keinen Zugang zu Trinkwasser und weitere 4,6 Millionen Menschen keinen angemessenen Zugang zu Trinkwasser.

ii. Angriffe auf die Gesundheitsversorgung. Bis zum 25. Mai hat die Weltgesundheitsorganisation 248 Angriffe auf die Gesundheitsversorgung der Ukraine dokumentiert. Die anhaltenden und absichtlichen Angriffe russischer Kräfte auf Geburtskliniken sind besonders beweiskräftig im Hinblick auf die Beurteilung genozidalen Vorsatzes, denn sie stellen vier der fünf in der Genozid-Konvention definierten genozidalen Handlungen dar: Tötung oder Zufügung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden, die Verschlimmerung allgemein bereits lebensbedrohlicher Zustände und die Hinderung ukrainischer Frauen daran, sicher zu gebären.

iii. Zerstörung und Beschlagnahmung notwendiger Güter, humanitärer Hilfsgüter und Getreide. Russische Kräfte haben riesige Vorratsmengen zerstört und beschlagnahmt, wovon hunderttausende Tonnen nach Russland ausgeführt wurden, und haben wiederholt humanitäre Hilfsgüter aufgehalten beziehungsweise beschlagnahmt oder humanitäre Helfer festgenommen, die versuchten, ZivilistInnen zu evakuieren. Auf diese Weise gebrauchen sie Hunger als Kriegswaffe.

iv. Andere Orte mit lebensbedrohlichen Zuständen. Russische Kräfte haben UkrainerInnen an anderen Orten festgehalten, wo sie keinen Zugang zu lebensnotwendiger Versorgung hatten, was in bestimmten Fällen zu einem schnelleren Tod durch Erstickern oder Verhungern geführt hat.

e) Vergewaltigung und sexuelle Gewalt. Berichte von sexueller Gewalt in von Russland besetzten Gebieten weisen auf ein systematisches Muster hin, zu dem Gruppenvergewaltigung, Vergewaltigung in Heimen oder Schutzeinrichtungen, Vergewaltigung von Eltern vor den Augen der Kinder und umgekehrt sowie Sexsklaverei gehören. Vergewaltigung und sexuelle Gewalt können mehrere genozidale Handlungen darstellen: Maßnahmen zur Geburtenverhinderung und Zufügung von gut dokumentiertem langfristigem körperlichem und biologischem Schaden. Der wahre Umfang der sexuellen Gewalt in diesem Krieg wird erst im Laufe der Zeit zutage treten, wird aber vermutlich niemals vollständig ans Licht kommen.

f) Zwangstransfer von UkrainerInnen. Russland hat seit Beginn der Invasion die Umsiedlung von über einer Million UkrainerInnen nach Russland gemeldet, darunter über 180,000 Kinder. Flüchtlinge und ukrainische Offizielle haben davon berichtet, gewaltsam oder unter Androhung von Gewalt transferiert worden zu sein. Offiziellen ukrainischen Stellen zufolge wird in Russland Gesetzgebung dahingehend reformiert, um die Adoption von Kindern aus dem Donbass zu erleichtern, während ukrainische Kinder, die gewaltsam nach Russland verbracht wurden, gezwungen werden, Russischkurse zu absolvieren. Der gewaltsame Transfer von ukrainischen Kindern nach Russland ist eine genozidale Handlung gemäß Artikel II (e) der Genozid-Konvention.

VII. Die Absicht, die ukrainische nationale Gruppe teilweise zu zerstören. Die Absicht, eine Gruppe „teilweise“ zu zerstören, wird nicht nur durch die Zahl ukrainischer Opfer ermittelt, die stark unterschätzt wird. Das Ausmaß der gegen UkrainerInnen gerichteten Gräueltaten muss in relativem Verhältnis zum Tätigkeits- und Kontrollbereich Russlands bemessen werden. Russische Kräfte haben bei ihrem Rückzug aus besetzten Gebieten eine Spur konzentrierter physischer Zerstörung hinterlassen, darunter Massenerschießungen aus nächster Nähe, Folter, die Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt. Die gezielte Ermordung oder das Verschwindenlassen von ukrainischen Führungspersonen oder AktivistInnen ist ein weiterer Beweis für die Absicht, die ukrainische nationale Gruppe teilweise zu zerstören, weil diese Personen emblematisch für die Gruppe sind oder für das Überleben der Gruppe essenziell sind.

VIII. Die Pflicht, Genozid zu verhüten. Staaten haben eine rechtliche Verpflichtung, Genozid außerhalb ihrer Grenzen zu verhüten, sobald sie eines ernsthaften Genozid-Risikos gewahr werden – ein Sachverhalt, den dieser Bericht klar etabliert und dessen Kenntnis Staaten nun nicht mehr abstreiten können. Die Genozid-Konvention erlegt den Staaten die rechtliche Mindestverpflichtung auf, angemessene Maßnahmen zur Verhütung eines Genozids und zum Schutz gefährdeter ukrainischer ZivilistInnen vor der unmittelbaren Gefahr eines Genozids zu treffen.